

# Mindestanforderungen für eine Gebührenwarnung durch einen Übersetzer (§ 25 Abs 1a GebAG)

1. Gemäß § 53 Abs 1 und 2 GebAG gelten die Bestimmungen des GebAG über Sachverständige (hier von Relevanz: § 25 GebAG) auch für die Gebühren von Dolmetschern, wobei unter dem Dolmetscher im Sinne des GebAG auch der Übersetzer zu verstehen ist (vgl auch § 13 SDG).
2. § 25 Abs 1 a GebAG normiert, dass ein Sachverständiger im Verfahren vor dem Landesgericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächliche Gebühr € 4.000,- übersteigt, das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehenden Gebühren hinzuweisen hat. Unterlässt er dies, entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten aber auch schon vor der Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden.
3. Im Zuge der sich über mehr als zwei Monate hinziehenden Übersetzungsarbeiten fanden zwischen dem Übersetzer und der Staatsanwaltschaft mehrfach schriftliche und mündliche Kontakte über den ungeheuren Umfang der Arbeiten, die Kosten und den engen Zeitrahmen statt.

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren, in dem Neuerungen zu beachten sind, teilte der Staatsanwalt dem Rechtsmittelgericht zur Beschwerde des Übersetzers mit, dass ihm mehrere Telefonate erinnerlich seien und nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Beschwerdeführer auf eine Überschreitung der Gebühr in Höhe von € 4.000,- um bis zu 20 % hingewiesen habe. Die Revisorin beim OLG Wien äußerte sich zu dieser Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nicht.

4. Zugunsten des Dolmetschers war somit davon auszugehen, dass er rechtzeitig eine dem § 25 Abs 1a GebAG gerade noch entsprechende Gebührenwarnung ausgesprochen hatte. Mangels weiterer Präzisierung der Gebührenwarnung war aber nicht davon auszugehen, dass sich die angekündigte Überschreitung der Gebühr auf einen die Umsatzsteuer nicht berücksichtigenden Betrag bezog, so dass dem Beschwerdeführer ein weiterer Betrag von (lediglich) € 800,- zuzusprechen war.

**OLG Wien vom 10. Oktober 2017, 19 Bs 159/17x**

Im bei der Staatsanwaltschaft Wien zu 21 St 68/15t gegen V. C. und andere wegen § 15 iVm § 144 Abs 1, § 145 Abs 1 Z 1 Fall 1 und 5 StGB und anderen strafbaren Handlungen

geführten Ermittlungsverfahren (das Hauptverfahren wird zu 115 Hv 151/16t des LG für Strafsachen Wien geführt) bestellte die Staatsanwaltschaft am 4. 10. 2016 Mag. N. N. zum Dolmetscher für die serbische Sprache und beauftragte ihn, binnen zwei Wochen einen auf einem USB-Stick aufgezeichneten Gesprächsmitschnitt zu verschriftlichen und in die deutsche Sprache zu übersetzen. Im Anhang zur Dolmetscherbestellung findet sich explizit ein Hinweis auf die in § 25 Abs 1a GebAG normierte Gebührenwarnung.

Die mit 5. 12. 2016 datierte Gebührennote Nr 2016/12-4814 über (abgerundet) € 5.322,- langte am 6. 12. 2016 bei der Staatsanwaltschaft ein.

Am 12. 12. 2016, erneut – und zwar nach Einsicht in die Kostenwarnung des Dolmetschers vom 9. 11. 2016, wonach er pflichtgemäß darauf hinweise, dass das Gesamthonorar möglicherweise € 4.000,- übersteigen könne – am 19. 12. 2016 erhob die Revisorin beim OLG Wien zur 37 Ref 5562/16m-E Einwendungen gegen die Höhe des Gebührenanspruchs, weil der Dolmetscher – zusammengefasst – keine detaillierte Kostenwarnung abgegeben habe.

Hierzu äußerte sich der Beschwerdeführer mit einem direkt an die Revisorin beim OLG Wien gerichteten Schreiben vom 13. 1. 2017. Danach habe er – soweit hier von Relevanz – nach Übersetzung der ersten halben Stunde der Tonbandaufnahme den Staatsanwalt davon in Kenntnis gesetzt, dass zur Auftragsbearbeitung eine weit längere Frist benötigt werde und aufgrund des Auftragsumfangs damit zu rechnen sei, dass Kosten um die € 4.000,- netto (plus/minus 20 %) anfallen werden, also auch Kosten über € 4.000,- netto entstehen könnten. Der Staatsanwalt habe den Auftrag bestätigt und die Kostenwarnung schriftlich zur Kenntnis genommen; erst danach habe er seine Übersetzungstätigkeit fortgesetzt.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht in Unkenntnis der Äußerung des Mag. N. N. zu den Einwendungen der Revisorin beim OLG Wien – die Äußerung langte erst am 1. 2. 2017 beim Erstgericht ein (vgl Eingangstampiglie) – die Gebühren für die aufgetragene Übersetzungstätigkeit mit € 4.000,- und wies das Mehrbegehren von € 1.322,- ab. Begründend führte das Erstgericht aus, dass die Gebührenwarnung den Anforderungen des § 25 Abs 1a GebAG nicht entspreche, weil der € 4.000,- übersteigende Kostenaufwand präzise hätte beziffert werden müssen.

Dagegen richtet sich die als Einspruch titulierte, rechtzeitig zu wertende Beschwerde des Mag. N. N., die sich inhaltlich als Aufrechterhaltung der am 13. 1. 2017 getätigten Einwendungen erweist.

Die Revisorin verzichtete auf eine Beschwerdebeantwortung.

Dem Rechtsmittel kann Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Gemäß § 53 Abs 1 und 2 GebAG gelten die Bestimmungen des GebAG über Sachverständige (hier von Relevanz: § 25 GebAG) auch für die Gebühren von Dolmetschern, wobei unter dem Dolmetscher im Sinne des GebAG auch der Übersetzer zu verstehen ist (vgl auch § 13 SDG).

§ 25 Abs 1a GebAG (in der Fassung BGBl I 2014/71) normiert, dass ein Sachverständiger im Verfahren vor dem Landesgericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächliche Gebühr € 4.000,- übersteigt, das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehenden Gebühren hinzuweisen hat. Unterlässt er dies, entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten aber auch schon vor der Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden. Zweck der Novelle des GebAG durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, mit dem die Bestimmung des § 25 Abs 1a GebAG über die Warnpflicht des Sachverständigen – die gemäß § 53 Abs 1 GebAG für Dolmetscher sinngemäß gilt – neu gefasst wurde, war, Änderungen im Bereich des strafrechtlichen Vorverfahrens Rechnung zu tragen und diese Warnpflicht auch für das Straf- bzw Ermittlungsverfahren anzuwenden. Die Neuregelung verfolgt nach den Materialien den Zweck, dass sich Gericht und Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens (der Übersetzung) machen können, um gegebenenfalls den Auftrag präziser zu fassen und frustrierte Aufwendungen im Beweisverfahren zu vermeiden (303 BlgNR 23. GP, 47; vgl 16 Ok 7/10).

Mag. N. N. übermittelte bereits per E-Mail vom 7. 10. 2016 den ersten Teil der Übersetzung unter Hinweis, dass – zusammengefasst – eine Fertigstellung der Tonbandmitschrift bzw Übersetzung binnen zwei Wochen gänzlich unmöglich sei, der Gesamtumfang der (mittels USB-Sticks übermittelten) Tonbandaufzeichnung zirka 2,5 Stunden betragen dürfte und schon die Abschrift der ersten 15 Minuten aufgrund der miserablen Tonqualität mehrere Stunden in Anspruch genommen habe. Weitere Teile der Übersetzung langten mit E-Mail vom 14. 10. 2016, vom 17. 10. 2016 und vom 9. 11. 2016 ein, Letztere mit der Bemerkung, dass diese in etwa zwei Dritteln des Gesamtauftrags entspreche, das letzte Drittel bereits in Bearbeitung sei und pflichtgemäß darauf hingewiesen werde, dass das Gesamthonorar möglicherweise € 4.000,- übersteigen könnte. Darauf reagiert die Staatsanwaltschaft mit einem als „*Gebührenwarnung (§ 25 GebAG)*“ titulierten Schreiben vom 16. 11. 2016, dass die Gebührenwarnung vom 9. 11. 2016 zur Kenntnis genommen werde. Weiters verwies der Staatsanwalt auf das aktuelle Haftfristenende 14. 12. 2016 und sah einer Fertigstellung der Übersetzung bis spätestens 6. 12. 2016 entgegen. Mit E-Mail vom 5. 12. 2016 übersandte der Dolmetscher unter Hinweis auf die von der Staatsanwaltschaft gesetzte Frist und den damit einhergehenden (ungeheuer) engen Zeitrahmen den Rest der Übersetzung.

Im Beschwerdeverfahren gilt es Neuerungen zu beachten (*Fabrizy*, StPO<sup>12</sup>, § 89 Rz 3 f). Der Staatsanwalt teilte dem

Rechtsmittelgericht zur Beschwerde des Mag. N. N. mit, dass – zusammengefasst – mehrere mit dem Dolmetscher geführte Telefonate erinnerlich seien und nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Beschwerdeführer auf eine Überschreitung der Gebühr in Höhe von € 4.000,- um bis zu 20 % hingewiesen habe (E-Mail vom 4. 9. 2017). Die Revisorin beim OLG Wien äußerte sich zu dieser Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nicht.

Zugunsten des Dolmetschers war somit davon auszugehen, dass er rechtzeitig eine dem § 25 Abs 1a GebAG gerade noch entsprechende Gebührenwarnung ausge-

sprochen hatte. Mangels weiterer Präzisierung der Gebührenwarnung war aber nicht davon auszugehen, dass sich die angekündigte Überschreitung der Gebühr auf einen die Umsatzsteuer nicht berücksichtigenden Betrag bezog, sodass dem Beschwerdeführer ein weiterer Betrag von (lediglich) € 800,- zuzusprechen war.

Bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend eine (schwierige) Expressübersetzung unbeachtlich war, lag es doch an ihm, die dafür nach dem GebAG zur Verfügung stehenden Ansätze in Anschlag zu bringen.